

Was sonst die Nordstrandingers betrifft / so hat nicht allein H^z. Philipp denselben An. 1589. den 10. Jan. alle ihre vorige freyheiten / ihr neues landrecht / und alle ihre erlangete privilegien confirmiret / doch das er ihme die landfolge und bede vorbehalten / besondern es hat auch dessen bruder H^z. Johann Adolff dem lande alle von H^z. Philipp erhaltene privilegien den 19. Jun. An. 1592. auff's neue bestetiget. In welchem jahre auch die Königin Sophia und H^z. Johan Adolff wegen den gardenden landesknechten und umbschweiffenden jungen betlern und müßiggängere verordnung gethan / daß niemand denselben ichts geben / noch dieselben hausen oder herbergen solle / und da sie sichs unterstehen wolten / jemand etwas zu nemen oder abzudringen / solches der Obrigkeit angefüget werden / und dieselbe darauff einsehen thun solle. Hernach hat H^z. Johan Adolff / auff die ihm versprochene 15000. Rthal. An. 1597. den 1. Mart. verordnet / daß ob wol im Nordstrande von alters eine stetige gewohnheit gewesen / daß wenn die urtheilen / so von den R^äthen daselbst gesprochen / in erörterung der appellation vom Fürsten und dero R^äthen reformiret / als denn die richter primæ instantiæ, so das reformirte urtheil gesprochen / jedesmahl gefellet / und dem Fürsten für eine mannsbusse auffzudingen / bruchfällig geworden / doch S. F. Gn. angesehen / welcher gestalt von den Dreyharde R^äthen mehr auß unwissenheit als etwa einem bösen vorsatz in sententiando bißweilen geirret werde / und daher bewogen würden / solchen gebrauch für sich und dero erben folgender massen zu corrigiren / daß woserne sie nicht etwa vorsätzlicher weise / noch wieder den klaren buchstaben ihres landrechtes / sondern auß einfalt in den reformirten sententien geirret / sie alsdenn dafür nicht sollen auffdingen / Da aber auß einem kundbahren bößlichem vorsatz wieder landrecht gesprochen zu sein vermercket würde / wollen sie in solchen fällen ihnen und ihren erben die gewöhnliche brücke vorbehalten haben. Und nach dem sich befindet / daß die parteyen offtmahls von den urtheilen / so in erster instantz gesprochen / ohne erhebliche ursachen appelliren / damit die sachen nur auffzuhalten / als haben z. J. F. Gn. verordnet / daß ehe ihnen die appellation zugelassen werde von den durch den dreyen harden gesprochenen

nen